

Klage der Akzo Nobel Chemicals Ltd. und der Akros Chemicals Ltd. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. April 2003

(Rechtssache T-125/03)

(2003/C 146/75)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Akzo Nobel Chemicals Ltd. und die Akros Chemicals Ltd., beide mit Sitz in Hershaw (Vereinigtes Königreich), haben am 11. April 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerinnen ist Rechtsanwalt C. Swaak.

Die Klägerinnen beantragen,

- nach Artikel 230 die Rechtmäßigkeit der Entscheidung insoweit zu prüfen, als sie von der Kommission als Rechtfertigung und/oder Grundlage ihres Vorgehens (das von der Entscheidung nicht getrennt werden kann) ausgelegt wird, Dokumente, die dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegen, zu beschlagnahmen und/oder zu prüfen und/oder zu lesen;
- nach Artikel 231 die Entscheidung insoweit für nichtig zu erklären, als sie von der Kommission als Rechtfertigung und/oder Grundlage ihres Vorgehens (das von der Entscheidung nicht getrennt werden kann) ausgelegt wird, Dokumente, die dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegen, zu beschlagnahmen und/oder zu prüfen und/oder zu lesen;
- der Kommission aufzugeben, Dokumente, die dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegen, gemäß dem, was sich aus dem die Entscheidung für nichtig erklärenden Urteil ergibt, zurückzugeben und ihren Inhalt in keiner Weise zu verwenden;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen in dem vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Auf der Grundlage der Kommissionsentscheidung C(2003) 559/4 vom 10. Februar 2003 habe die Kommission eine Nachprüfung vor Ort in den Räumlichkeiten der Klägerinnen in Eccles, Manchester (Vereinigtes Königreich), durchgeführt. Im Zuge der Nachprüfung habe die Kommission mehrere Dokumente geprüft, kopiert und beschlagnahmt.

Einige dieser Dokumente seien zum Gegenstand einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Klägerinnen und der Kommission geworden. Nach Auffassung der Klägerinnen verstieß die Beschlagnahme dieser Dokumente gegen den allgemeinen Grundsatz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses.

Zur Begründung ihres Antrags tragen die Klägerinnen vor, dass die Kommission gegen den Vertrag und gegen allgemeine Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts verstoßen habe und die Verordnung Nr. 17 in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof und durch das Gericht verletzt habe.

Im Einzelnen machen die Klägerinnen geltend, dass die Kommission den Grundsatz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses verletzt habe, indem sie die Verfahrensweise, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts bei der Anwendung dieses Grundsatzes zu beachten sei, nicht eingehalten habe. Des Weiteren machen die Klägerinnen geltend, dass die Kommission den Grundsatz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses dadurch verletzt habe, dass sie unberechtigterweise und sofort dessen Anwendbarkeit bei der Nachprüfung vor Ort und bei der Beschlagnahme einiger der Dokumente in Abrede gestellt habe. Schließlich tragen die Klägerinnen vor, dass die Kommission ihre Grundrechte, wie zum Beispiel das Recht auf Privatsphäre, verletzt habe.

Klage der Paola Casini gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. April 2003

(Rechtssache T-132/03)

(2003/C 146/76)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Paola Casini, wohnhaft in Brüssel, hat am 15. April 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Georges Vandersanden.

Die Klägerin beantragt,

- das am 18. August 2002 veröffentlichte Verzeichnis der nach Besoldungsgruppe A 6 beförderten Beamten aufzuheben, soweit ihr Name nicht darin steht;
- den Ersatz des ihr entstandenen materiellen und immateriellen Schadens anzuordnen, der vorläufig auf insgesamt 20 000 Euro beziffert wird, wobei der materielle Schadensersatz in einer Vergütung der Klägerin nach Besoldungsgruppe A 6 ab Veröffentlichung des Verzeichnisses der beförderten Beamten (erhöht um 7 % Verzugszinsen pro Jahr) besteht;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage beruft sich die Klägerin auf eine fehlende Begründung, auf einen Verstoß gegen Artikel 45 des Statuts und gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, auf offensichtliche Beurteilungsfehler, auf eine Verletzung der Fürsorgepflicht und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung, auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit und schließlich auf einen Ermessensmissbrauch.

Klage des Robert Charles Schochaert gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 22. April 2003**(Rechtssache T-136/03)**

(2003/C 146/77)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Robert Charles Schochaert, wohnhaft in Brüssel, hat am 22. April 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Jean A. Martin.

Der Kläger beantragt,

- den Rat zu verurteilen, ihm Schadensersatz in Höhe von 225 702,94 Euro zu zahlen und dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage erhebt der Kläger, ein ehemaliger Beamter des Rates, Klage auf Ersatz des Schadens, der ihm durch die Weigerung des Beklagten entstanden sei, ihn in den Beurteilungszeiträumen von 1978 bis 2000 in die Besoldungsgruppe B 1 zu befördern.

Der Kläger macht geltend, der Beklagte habe ihm seit 1978 die Beförderung mit der Begründung versagt, dass seine Tätigkeit keine Aufgaben umfasse, die im Verhältnis zu anderen Bewerbern um diese Beförderung diese rechtfertigten; nach Ansicht des Klägers ist diese Begründung rechtswidrig und stellt einen Befugnismissbrauch dar, der den Rat haftbar mache.

Der Kläger trägt auch vor, durch einige seiner Vorgesetzten kaltgestellt und gemobbt worden zu sein.

Klage der Nuova Agricast Srl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. April 2003**(Rechtssache T-139/03)**

(2003/C 146/78)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die oben genannte Klägerin hat am 28. April 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Michele Arcangelo Calabrese.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtenen Maßnahmen für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage ficht die Klägerin an:

1. das Schreiben der Kommission *D/50721, COMP/G1 D(03)142/PI/cpb (in Konsultation mit den Behörden des Mitgliedstaats, der Urheber war) vom 3. Februar 2003;
2. die Mitteilung der Kommission per Telefax SG.B.2/MM D(2003) vom 14. März 2003;
3. das Schreiben *D/51652, COMP/G1/PI/cpb D(03) der Kommission vom 12. März 2003.

Zur Begründung ihrer Forderungen macht die Klägerin geltend:

- Die Kommission habe dadurch, dass sie die Behörden des Mitgliedstaats, der Urheber der Dokumente sei, zu denen Zugang begehrt werde, konsultiert habe und dies getan habe, obwohl es für sie bereits klar gewesen sei, dass die streitigen Dokumente vom Zugangsrecht ausgeschlossen seien, weil sie von der Ausnahme „Inspektion und Untersuchungen“ gedeckt seien, die Verfahrensgarantien verletzt, die Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und der entsprechende Artikel 5 Absatz 2 der